

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 54 (1939)
Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Außerordentliche Besoldungszulagen für Volksschullehrer. — 2. Luftschutzmaßnahmen der Schule. — 3. Kantonale Verwaltung. Arbeitszeit. — 4. Lehrmittel. Gratisabgabe. — 5. Pflege der Mundart in der Schule. — 6. Kranken- und Verwundetenpflege an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule. — 7. 27. Schweizerischer Lehrertag und Pädagogische Woche 1939. — 8. Schulärztlicher Dienst zu Beginn des Schuljahres. — 9. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 10. Neuere Literatur. — 11. Inserate.

Beilage: Bogen 42, Neue Folge V der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betr. das Unterrichtswesen.

Außerordentliche Besoldungszulagen für Volksschullehrer.

Bestimmungen über die Ausrichtung im Jahre 1939.

Wir machen die Schulpflegen und die Lehrerschaft auf die nachfolgenden, vom Regierungsrat am 16. März 1939 aufgestellten Grundsätze über die Ausrichtung von außerordentlichen staatlichen Besoldungszulagen an Volksschullehrer für das Schuljahr 1939/40 aufmerksam:

A. Zulagen nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes.

I. Zulagen nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes vom 2. Februar 1919 erhalten die Lehrer der Gemeinden, die gemäß der Verordnung vom 27. Mai 1935 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 der 1.—6. Beitragsklasse zugeteilt sind.

Die außerordentliche Zulage beträgt nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes vom 2. Februar 1919 im 1. bis 3. Jahr Fr. 200, im 4. bis 6. Jahr Fr. 300, im 7. bis 9. Jahr Fr. 400 und für die Folgezeit Fr. 500.

Lehrer, die neu in den Genuß der Zulage treten, beginnen mit dem Minimum.

Wechselt ein Lehrer die Schulgemeinde, so hat er am neuen Ort, wenn er wieder zum Bezuge der außerordentlichen Zulage berechtigt ist, ebenfalls mit dem Minimum der Zulage zu beginnen.

Den Lehrern, die am gegenwärtigen Lehrort schon früher die außerordentliche Zulage bezogen hatten, vorübergehend zum Bezuge nicht berechtigt waren und nun wieder Anspruch auf deren Ausrichtung haben, wird die Zulage ausgerichtet, die sie zuletzt bezogen, im Minimum jedoch Fr. 200.

2. Den Lehrern der Beitragsklassen 7, 8 und 9, die im Schuljahr 1938/39 eine Zulage bezogen, wird sie in der bisherigen Höhe ausgerichtet.

3. Den Lehrern, denen die bisher bezogene außerordentliche Zulage nach § 8, Absatz 1, nicht mehr zukommt, wird sie für das Schuljahr 1939/40 um Fr. 100 herabgesetzt.

B. Zulagen nach § 8, Absatz 2, des Gesetzes.

1. Zulagen im Sinne des § 8, Absatz 2, des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden verabfolgt, wenn eine Gemeinde der 1. bis 9. Beitragsklasse zugeteilt ist, und der Lehrer nicht bereits eine Zulage nach § 8, Absatz 1, bezieht: An Primarlehrer von Sechs- bis Achtklassenschulen mit 44 und mehr Schülern und an Sekundarlehrer von Gesamtschulen mit 22 und mehr Schülern, sowie an Lehrer von Spezialklassen. Maßgebend ist der Durchschnitt der drei Jahre (1936/38), der für die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen für das Jahr 1939 gilt.

2. Wo die Voraussetzungen für die Verabfolgung der Zulage nicht mehr vorhanden sind, fällt diese ganz weg, wenn nicht § 59, Absatz 2, der Verordnung anwendbar ist; im umgekehrten Falle tritt der Lehrer sofort in den Genuß der ganzen Zulage von Fr. 300.

Zürich, den 20. April 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Luftschutzmaßnahmen der Schule.

Die Erziehungsdirektion, nach Anhörung des Chefs der kant. Luftschutzstelle, verfügt:

I. Bei Einberufung des verstärkten Grenzschatzes oder bei einer allgemeinen Mobilmachung ist der Unterricht an allen Schulen sofort einzustellen.

Die Erziehungsdirektion wird nach Klärung der Lage den Zeitpunkt bestimmen, in dem der Schulbetrieb in vollem oder beschränktem Umfange wieder aufgenommen werden soll.

II. Die Erziehungsdirektion überträgt einer Kommission von Sachverständigen die Aufgabe, einen Leitfaden für die Aufklärung der Schüler über den Luftschutz und für das Verhalten bei kriegerischen Angriffen aus der Luft auszuarbeiten.

III. Die Vorstände der Schulkapitel werden eingeladen, in den Kapitelsversammlungen an Hand des Leitfadens behrende Referate zu veranstalten.

IV. Die Lehrerschaft wird angewiesen, im Unterricht den Schülern Anleitung für das Verhalten bei Fliegerangriffen zu geben. Als Grundsatz soll gelten, daß die Schüler im Alarmfalle die untersten Räume der Schulhäuser aufsuchen. Nach Artikel 12 der Verfügung des eidg. Militärdepartementes betreffend Regelung des Straßenverkehrs im Luftschutz vom 5. Oktober 1937 ist das Verlassen der Häuser vor „Ende Alarm“ verboten.

V. Die Schulpflegen und Vorsteher der Schulanstalten werden eingeladen, zu prüfen, ob und wie in den Schulhäusern Luftschutzräume eingerichtet werden können.

Bei Neu- und Umbauten ist nach Möglichkeit auf ein- sturz- und splittersichere Konstruktion der Keller- und Unter- geschosse Bedacht zu nehmen.

VI. In den Schulhäusern sind im Hinblick auf Feuer- gefahr periodische Räumungsübungen durchzuführen.

VII. In luftschutzpflichtigen Ortschaften sollen sich die Schulbehörden wegen der Anordnung von Maßnahmen nach Dispositiv V mit den Ortsleitern des Luftschutzes in Verbin- dung setzen.

Auskünfte über Luftschutz und Luftschutzvorschriften er- teilen die Ortsleiter in luftschutzpflichtigen Ortschaften, sowie die kantonale Luftschutzstelle, Kaspar-Escherhaus, Zürich 1.

Zürich, den 21. April 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonale Verwaltung. Arbeitszeit.

Der Regierungsrat hat am 16. März 1939 auf Antrag der Finanzdirektion die ordentliche Arbeitszeit der kantonalen und der Bezirksverwaltung vom 1. Mai bis 30. September 1939 wie folgt festgesetzt: Montag bis Freitag 7—12 und 2—5 Uhr, Samstag 7—12 Uhr.

Zürich, den 20. April 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Lehrmittel. Gratisabgabe.

(Beschuß des Erziehungsrates vom 7. März 1939)

Die Konferenz der Lehrer an den 7. und 8. Klassen im Kanton Zürich hat an ihrer Jahresversammlung vom 4. Februar 1939 beschlossen: „Der Erziehungsrat wird gebeten, den Schulgemeinden durch Bekanntmachung im Amtlichen Schulblatt zu empfehlen, es solle den austretenden Schülern der 8. Klasse das Geschichts- und Geographielehrmittel gratis überlassen werden“.

Die Konferenz erachtet es in dieser Zeit nationaler Besinnung als dringend notwendig, daß gerade solchen Schülern, die zu ihrer Weiterbildung sich später kaum Zeit nehmen werden, ein Buch überlassen wird, das als Nachschlagewerk in geschichtlichen und staatsbürgerlichen Fragen dienen kann.

In vielen Gemeinden des Kantons wird den Schülern der 5. Primarklasse die Kantonskarte, denjenigen der 6. Klasse die Schweizerkarte gratis abgegeben, das heißt die Schüler dürfen sie nach Absolvierung der betreffenden Klasse behalten. Den austretenden Sekundarschülern wird das Poesie- und das Französischlehrmittel überlassen. Die Konferenz der Lehrer an den 7. und 8. Klassen im Kanton Zürich betrachtet es deshalb als richtig, wenn auch den austretenden Schülern der 8. Primarklasse ein Lehrmittel geschenkt werden könnte, und wählt dazu dasjenige Lehrmittel, das für die Nachschulzeit die größte Bedeutung hat.

Der Erziehungsrat beschließt: Den Schulgemeinden des Kantons wird empfohlen, den aus der 8. Primarklasse oder

7. Abschlußklasse tretenden Schülern das Lehrmittel für Geschichte und Geographie gratis zu überlassen.

Zürich, den 20. April 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Pflege der Mundart in der Schule.

(Beschluß des Erziehungsrates vom 4. April 1939)

Der Erziehungsrat hat sich, veranlaßt durch eine Eingabe der Gesellschaft für Deutsche Sprache und Literatur, am 16. Februar 1937 mit der Pflege der Mundart in der Schule befaßt und beschlossen, die Lehrerschaft zur Prüfung dieser Frage einzuladen. Die Schulkapitel und die Konvente der Mittelschulen wurden ersucht, an Hand eines Fragenschemas im Verlaufe des Jahres 1937 die Angelegenheit zu behandeln und ihre Meinungsäußerung dem Synodalvorstand zuhanden der Erziehungsdirektion mitzuteilen. Am 29. Juli 1938 war der Synodalvorstand in der Lage, in einem umfassenden Bericht die Stellungnahme der Lehrerschaft bekanntzugeben.

Die Behandlung der Frage in den einzelnen Kapiteln erfolgte mit erfreulichem Verständnis für die unsern Mundarten innewohnenden Werte. Fachkundige Vertreter aller Schulstufen äußerten sich in ihren Vorträgen über die Bedürfnisse der sprachlichen Schulung der Jugend und über die Bedeutung der Mundart. Mit vollem Recht wurde auch auf den Zusammenhang zwischen Muttersprache und geistiger Selbstbesinnung hingewiesen. In der Lehrerschaft besteht über die Vernachlässigung der Mundart keine Meinungsverschiedenheit. Es wurde indessen betont, daß die Schule hieran keine Schuld trägt, wie die Schule auch nicht imstande wäre, die Zustände wesentlich zu bessern. Sie erachtet die Pflege der Mundart in erster Linie als eine Aufgabe der Familie und der Gesellschaft.

Der Fragenkomplex berührte naturgemäß auch die Bedeutung der Schriftsprache im Unterricht. Übereinstimmend wurde festgestellt, daß bei der knappen Stundenzahl ein einigermaßen befriedigender Unterrichtserfolg nur bei intensivster Ausnützung der verfügbaren Zeit gesichert werden kann. Aus diesen Erwägungen heraus wurde von sämtlichen Kapiteln die Meinung vertreten, daß — wie bisher — die Schriftsprache bereits im 3. Schuljahr die vorherrschende

Unterrichtssprache sein müsse. Die Bestrebungen nach Schaffung einer unseren mundartlichen Lautverhältnissen angepaßten Schreibweise — ohne besondere phonetische Schriftzeichen — und die Bemühungen um die Herausgabe besonderer Lesehefte für die Mittel- und Oberstufe würden begrüßt. Die Frage, ob auf Kosten eines anderen Faches eine weitere Deutschstunde, die zur Hauptsache der Mundart zugute käme, gewonnen werden könnte, müßte gründlich geprüft werden. Die Auffassung, zu der sich das Schulkapitel Meilen bekannte, dürfte die Meinung der überwiegenden Mehrheit der zürcherischen Volksschullehrerschaft sein: „Die Mundart ist ein seelisches Kleinod; dieses nicht zu verlieren, sondern zu fördern, ist Aufgabe der Schule. Mundart, also die Muttersprache, ist ein Bindeglied unseres Volkes, ein eminenter Bestandteil schweizerischer Eigenart. Liebe und Wertschätzung dazu pflanzen, ist geistige Landesverteidigung. Die Scham, am geeigneten Ort Mundart anzuwenden, ist auszurotten. Die Schriftsprache darf aber durch die Förderung der Mundart nicht leiden. Die Schriftsprache ist für uns Schweizer eine absolute Notwendigkeit. Es soll Ehrensache eines jeden Schweizers sein, gut schriftdeutsch zu lernen. Mundart und Schriftsprache sind sauber zu trennen; jede Sprache soll am rechten Platz gesprochen werden. Zu viel Mundart wäre ein Rückschritt in der Weltbildung, zudem kein Nutzen für den einzelnen wie für das Land.“

Von den Mittelschulen wünschen die Leitungen der Kantonsschule Winterthur, des Seminars Küsnacht und der Töchterschule, daß die Schriftsprache wie bis anhin vom 3. Schuljahr ab die vorherrschende Unterrichtssprache sei. Die übrigen Schulleitungen nehmen zu dieser Frage, die sie nicht direkt berührt, keine Stellung. Alle Mittelschulleitungen sprechen sich einstimmig dahin aus, daß eine systematische Sprachlehre für die Mundart abzulehnen sei, weil dadurch die ohnehin knapp bemessene Zeit für den Unterricht im Schriftdeutschen in unzulässiger Weise gekürzt würde. In allen befragten Lehranstalten wird der Mundart zum mindesten in der Sprachgeschichte im Zusammenhang mit dem Mittelhochdeutschen Aufmerksamkeit gewidmet und auf den Wert der Mundart hin-

gewiesen, in einzelnen Anstalten auch durch Lektüre und Vortrag mundartlicher Poesie und Prosa. Übereinstimmend wird die Beschränkung auf die belehrende Mundartpflege gewünscht und die Schaffung geeigneten mundartlichen Lesestoffes mit vereinheitlichter Orthographie, jedoch ohne phonetische Schreibweise, begrüßt. Im besonderen wird angeregt, beim Verein für Verbreitung guter Schriften in dieser Richtung zu wirken. Die Leitung der Kantonsschule Winterthur macht darauf aufmerksam, daß das Material des schweizerischen Idiotikons und der schweizerdeutschen Grammatiken (herausgegeben von Prof. Bachmann) in besonderen Vorlesungen und Übungen den künftigen Deutschlehrern an den Mittelschulen zugänglich gemacht werden sollte. Die Handelsschule befürwortet die Anschaffung von Mundartanthologien, mundartlichen Volksliedersammlungen und Grammophonplatten für die Schülerbibliothek. Die Seminarleitung lehnt die Schaffung von Mundartfibeln ab. Sie wünscht auch nicht, daß eine mundartliche Orthographie in der Schule gelehrt werde. Eine Erweiterung der Ausbildung der Lehrer für den Mundartunterricht wird von keiner Seite begehrt, dagegen auf die Wünschbarkeit der Förderung der Ausdrucksfähigkeit überhaupt hingewiesen.

Der Erziehungsrat beschließt: Vom Bericht des Synodalvorstandes und der Leitungen der Mittelschulen über die Stellungnahme der Lehrerschaft zur Frage der Förderung der Mundartpflege wird unter Verdankung Kenntnis genommen.

Zürich, den 20. April 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Kranken- und Verwundetenpflege an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule.

(Erziehungsratsbeschluß vom 4. April 1939).

Am 19. September 1938 hat Erziehungsdirektor Dr. Hafner im Kantonsrat folgendes Postulat von Kantonsrat Dr. Denzler, Zürich, zur Prüfung entgegengenommen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, wie die in § 19 des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule nur als fakultativ aufgeführten Fächer der Gesund-

heits-, Kranken- und Verwundetenpflege ebenfalls in den obligatorischen Unterricht einbezogen werden können.

Die Begründung des Postulates lautet:

„Der Lehrplan für die Fortbildungsschulen ist mit dem Schuljahr 1938/39 definitiv in Kraft gesetzt worden. Nachdem die Behörden den Wert eines systematischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes für Mädchen anerkannt haben, besteht auch die Verpflichtung, denselben so zu gestalten, daß die künftigen Hausfrauen richtig auf ihre Aufgabe vorbereitet werden. Das scheint aber nach dem gegenwärtigen Lehrplan nicht der Fall zu sein. Die Gesundheitspflege ist von einer derartigen allgemeinen und sozialen Bedeutung, daß sie unter die obligatorischen Fächer eingereiht werden sollte. Es muß von jeder Frau erwartet werden, daß sie bei Erkrankungen oder sonstigen gesundheitlichen Notlagen von Angehörigen oder Hausgenossen sich richtig zu verhalten weiß, von Anbeginn zweckmäßig vorzugehen versteht. Dazu bedarf es gewisser Kenntnisse, deren Vermittlung in erster Linie Aufgabe der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ist. Die gegenwärtige kritische militärpolitische Lage läßt es geboten erscheinen, daß Frauen und Töchter Erfahrungen in der Verwundetenpflege besitzen, damit sie sich in den Dienst der Landesverteidigung stellen und so eine wertvolle Ergänzung der Armeesantität bilden können. Auch der Luftschutz verlangt die Mitarbeit eines großen Teils der Frauen. Die Samaritervereine vermögen den Bedarf an Pflegepersonal nicht mehr zu decken. Der bernische Regierungsrat hat sich im Oktober 1937 mit einer Eingabe wegen der Einführung der obligatorischen Ausbildung der Frauen für den Sanitätsdienst an den Bundesrat gewandt, der aber aus rechtlichen und sachlichen Gründen von der Einführung entsprechender Kurse auf eidgenössischem Boden absehen mußte. Der Bundesrat weist auf die Fortbildungsschulen hin, die in der Tat im geschilderten Sinne ausgebaut werden sollen.“

Die kantonale Aufsichtskommission hat die Angelegenheit gründlich geprüft. Sie war von Anfang an einig in der Auffassung, daß die Möglichkeiten für die Ausbildung von „Krankenpflegerinnen“ und „Samariterinnen“ an der haus-

wirtschaftlichen Fortbildungsschule nicht überschätzt werden dürfen. Die Schülerinnen stehen durchschnittlich erst in einem Alter von 14½ bis 17 Jahren; auch ist die Unterrichtszeit so knapp, daß für die Hauptfächer Handarbeit, Hauswirtschaftslehre und hauswirtschaftliches Rechnen und Kochen mit Ernährungslehre nur minimale Unterrichtszeiten zur Verfügung stehen. Auch wurde darauf hingewiesen, daß schon jetzt an allen Schulen ein Teil der Forderungen des Postulanten namentlich auf dem Gebiet der Gesundheitspflege erfüllt wird. Das wird von Dr. Denzler auch anerkannt, was in seiner Aufstellung eines Stoffprogrammes, das sich lediglich noch auf Kranken- und Verwundetenpflege erstreckt, zum Ausdruck kommt. Für das reduzierte Programm hat die kantonale Aufsichtskommission Verständnis.

Das allgemeine Obligatorium für die Fächer Kranken- und Verwundetenpflege, wie es Dr. Denzler im Auge hat, würde aber eine Abänderung von § 19, al. 2, des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931 bedingen, da das Gesetz nur die bereits früher genannten Hauptfächer allgemein obligatorisch erklärt und es den Schulpflegern überläßt, Fächer der allgemeinen geistigen und sittlichen Fortbildung, wie zum Beispiel Gesundheitspflege, Kinder- und Krankenpflege, für ihr Gebiet in das Pflichtprogramm aufzunehmen.

Die kantonale Aufsichtskommission erachtet eine Abänderung des Gesetzes nicht als notwendig; sie kann eine solche mit Rücksicht auf die damit verbundenen Umtriebe nicht beantragen. Sie hofft aber, daß die bereinigten Forderungen des Postulates sich in die Tat umsetzen lassen, wenn die zuständigen Schulbehörden auf die Bedeutung der Kranken- und Verwundetenpflege für unsere Schweizerfrauen und Mütter und für unser Land hingewiesen und eingeladen werden, einen entsprechenden Unterricht nach Möglichkeit dort einzuführen, wo es nicht schon geschehen ist. Die kantonale Kommission ist sich aber bewußt, daß den Gemeinden dabei keine wesentlichen Mehrkosten aufgebürdet werden dürfen.

D e r E r z i e h u n g s r a t,

auf Antrag der kantonalen Aufsichtskommission für die haus-

wirtschaftliche Fortbildungsschule, in Ergänzung des Lehrplanes vom 8. Mai 1938 und der Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 7. Mai 1937,

b e s c h l i e ß t :

I. Die zuständigen Schulpflegen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Zürich werden dringend eingeladen, gestützt auf § 19 des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule in das Pensum des Obligatoriums die Fächer häusliche Kranken- und Verwundetenpflege im Umfang von 15—30 Stunden aufzunehmen, wobei die Stundenzahl von 180 für die Hauswirtschaft (Hauswirtschaftslehre und Kochen) entsprechend erniedrigt werden kann.

Die Unterrichtszeit von 30 Stunden für Kranken- und Verwundetenpflege läßt sich dann ermäßigen, wenn die Stoffprogramme der obligatorischen Fächer Kochen und Hauswirtschaft die Krankenpflege berücksichtigen (zum Beispiel Krankenernährung im Fache Kochen; Krankenzimmer und Krankbett, Behandlung der Wäsche bei ansteckenden Krankheiten und die Bedeutung von Luft und Licht für den Kranken in den Fächern Hauswirtschafts- und Erziehungslehre).

Die minimale Unterrichtszeit von 240 Stunden kann folgendermaßen verteilt werden:

1. Handarbeit	60 Stunden
2. Kochen und Ernährungslehre	110—120 „
3. Hauswirtschaftslehre und hauswirtschaftliches Rechnen	40—55 Stunden
4. Kranken- und Verwundetenpflege	15—30 „
	<u> </u>
	Total 240 Stunden

Für Spezialkurse der Mittelschülerinnen und Lehrtöchter ergibt sich folgende Stundenverteilung:

1. Handarbeiten	30—40 Stunden
2. Kochen und Ernährungslehre	80—90 „
3. Hauswirtschaftslehre und hauswirtschaftliches Rechnen	40—55 „
4. Kranken- und Verwundetenpflege	15—30 „
	<u> </u>
	Total 180 Stunden

II. Für die Durchführung des Unterrichtes gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Unterricht in häuslicher Kranken- und Verwundetenpflege kann von Ärzten (Schulärzten), Berufskrankenpflegerinnen, Haushaltungslehrerinnen oder andern Lehrkräften, die genügend vorgebildet sind, erteilt werden.
2. Für die Aufstellung der örtlichen Stoffprogramme dienen folgende Richtlinien:

a) H ä u s l i c h e K r a n k e n p f l e g e :

Krankenpflegerin, Umgang mit Kranken, Krankenzimmer, Krankenbeobachtung, Ausführung ärztlicher und behördlicher Vorschriften, Anwendung und Darreichung von Heilmitteln (Halswickel, Fiebermessen, Pulszählen usw.); Krankenernährung, plötzliche Zufälle, ansteckende Krankheiten.

b) H ä u s l i c h e V e r w u n d e t e n p f l e g e :

Wunden und Wundversorgung, Verbände, Verhalten bei Brüchen, Verrenkungen und Verstauchungen; Schürfwunden, Ätzungen, Brandwunden (Sonnenbrand), Fremdkörper; Rauch- und Gasvergiftungen, eventuell künstliche Atmung.

Besonderes Augenmerk ist der Weckung des Interesses der Mädchen für den späteren Besuch von Samariter- und Krankenpflegekursen zu schenken.

III. Die zuständigen örtlichen Aufsichtsbehörden der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen werden eingeladen, in Verbindung mit den Samariternvereinen das Bedürfnis für freiwillige Kranken- und Verwundetenpflegekurse zu prüfen. Sie nehmen bei Bedarf die Durchführung solcher Kurse in ihren Aufgabenkreis auf. Der Umfang der Kurse und die Stoffprogramme entsprechen dem Regulativ für Samariterkurse und der Anleitung für Kurse über häusliche Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Samariterbundes. Das Mindestalter der Teilnehmerinnen dieser Kurse beträgt 17 Jahre.

IV. Der Kanton leistet an die Durchführung der Kurse in Kranken- und Verwundetenpflege Beiträge:

1. Für die Kurse innerhalb des Obligatoriums neben den normalen Ansätzen gemäß § 7 der Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 7. Mai 1937 zwei Drittel der Mehrkosten, die den Gemeinden durch die Durchführung der Kranken- und Verwundetenpflegekursen erwachsen, wobei ein Honorar bis auf Fr. 10 pro Stunde für patentierte Ärzte zur Anrechnung kommt.
2. Für die freiwilligen Kurse gemäß § 12 der genannten Verordnung je nach Beitragsklasse des Schulkreises 25% bis 40% an die Ausgaben für Besoldungen und Fahrtentschädigungen auswärts wohnender Lehrkräfte.

V. Diese Bestimmungen treten auf Beginn des Schuljahres 1939/40 in Kraft. Sie ersetzen die widersprechenden Bestimmungen des Lehrplanes für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 8. März 1938.

Zürich, den 20. April 1939.

Die Erziehungsdirektion.

27. Schweizerischer Lehrertag und Pädagogische Woche 1939.

Am 8./9. Juli 1939 findet in Zürich der 27. Schweizerische Lehrertag statt. Ihm wird sich eine Pädagogische Woche anschließen. Sie dauert vom 10.—12. Juli und soll wie der Lehrertag in den Dienst der geistigen Landesverteidigung gestellt werden. „Die Schule des Schweizervolkes“ steht als Haupttitel über der Veranstaltung. Drei Hauptvorträge („Der Einzelne und die Gemeinschaft“; „Der schweizerische Staatsgedanke“; „Die schweizerische Wirtschaft und die Schule“) und zahlreiche Parallelvorträge fügen sich in den Rahmen des Gesamthemas ein.

Die Pädagogische Woche verdient im Hinblick auf den gemeinschweizerischen Zweck, dem sie dient, und dank ihres vielseitigen Programmes die Aufmerksamkeit aller Pädagogen

und Schulfreunde. Wir empfehlen der Lehrerschaft, daran teilzunehmen, und ersuchen die örtlichen Schulbehörden, den Lehrern die Teilnahme zu ermöglichen.

Zürich, den 20. April 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Schulärztlicher Dienst zu Beginn des Schuljahres.

Schulpflegen und Schulärzte werden daran erinnert, daß jedes Jahr sämtliche Schulanfänger, die Schüler der fünften oder sechsten, sowie der Abschlußklasse gründlich (allgemeine Konstitution, Sinnesorgane, Skelettanomalien, Sprechstörungen, Tuberkuloseverdacht usw.) zu untersuchen sind.

Die Untersuchung der Schulanfänger ist im ersten Schulquartal vorzunehmen.

Schüler, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dem Unterrichte nicht zu folgen vermögen und daher vom Schulbesuch ausgeschlossen oder zurückgestellt werden müssen, meldet der Schularzt der Schulpflege unter gleichzeitiger Antragstellung über allfällig zu treffende weitere Vorkehrungen. Erweisen sich fürsorgliche Maßnahmen als nötig, so gibt die Schulpflege die Personalien des Schülers dem kantonalen Jugendamt auf einem beim kantonalen Lehrmittelverlag zu beziehenden Formular unverzüglich bekannt. Für anormale Kinder (geistesschwache, epileptische, schwererziehbare, krüppelhaftige, taubstumme, taube und schwerhörige, blinde und sehgeschwache) füllt der Schularzt beim Eintritt ins schulpflichtige Alter ein Formular aus, das vom Eidg. statistischen Amt herausgegeben wird und beim zürcherischen Lehrmittelverlag zu beziehen ist. Der erste Teil geht ans Eidg. statistische Amt zur Durchführung einer Anormalenstatistik und in einem Durchschlag an das kantonale Jugendamt, das dafür sorgt, daß dem gefährdeten Kind die nötige fachliche Hilfe zuteil wird. Ein drittes Exemplar bleibt bei den Akten des Schularztes. Der zweite, ärztliche Teil geht zur Verarbeitung an das Eidg. statistische Amt und zu den Akten des Schularztes.

Zürich, den 20. April 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Primarlehrer. Die Fähigkeitsprüfungen haben bestanden:

a) Seminar Küsnacht:

Name	Geburtsjahr	Bürger- und Wohnort der Eltern
Bachmann, Hans	1919	Zürich
Bachofen, Hans	1919	Goßau (Zch.), in Uster
Bader, Gertrud	1918	Regensdorf
Brenk, Erich	1919	Männedorf, in Zürich
Coradi, Jakob	1919	Bülach
Diener, Max	1918	Winterthur und Egg, in Zürich
Egli, Fritz	1919	Bäretswil, in Zurzach
Einsele, Charlot	1919	Lutzenberg (App.), in Zürich
Enderli, René	1919	Illnau, in Affoltern a. A.
Gisler, Heinz	1919	Affoltern a. A.
Gloor, Arthur	1920	Zürich
Hegnauer, Ernst	1919	Elgg und Zürich, in Zürich
Hofmann, Walter	1919	Zürich und Hombrechtikon, in Zürich
Huber, Emil	1920	Stallikon, in Aeugstertal
Huber, Ernst	1920	Kilchberg/Zch., in Zürich
Klöti, Hans	1919	Wald und Kloten, in Wald
Knuchel, Werner	1919	Zürich
Krebs, Martha	1919	Küsnacht
Leisinger, Ernst	1919	Zürich
Looser, Iren	1919	Zürich
Madörin, Fanny	1918	Zunzgen (Blld.), in Zürich
Naef, Fridy	1918	Wallisellen, in Zürich
Oberholzer, Wilfried	1919	Küsnacht und Wald (Zch.), in Küsnacht
Pestalozzi, Martha	1920	Zürich, in Thalwil
Reinhard, Hansruedi	1919	Wald
Rohner, Hedwig	1919	Schwellbrunn (App.), in Thalwil
Ruf, Esther	1912	Murgenthal (Aarg.), in Meilen
Stehli, Walter	1917	Aeugst a. A., in Zürich
Sterk, Sylvia	1920	Bellach (Sol.), in Erlenbach

Stutz, Fritz	1919	Zürich, in Wädenswil
Suter, Max	1918	Zürich
Tanner, Paul	1919	Zürich
Trachsler, Walter	1919	Hittnau, in Hinwil
Trümpler, Adolf	1919	Küsnacht/Zch.
Weidmann, Heinrich	1920	Adlikon, in Niederwil-Henggart
Widmer, Hans	1919	Stein (App.), in Aatal-Seegräben
Wild, Heinz	1919	Zürich
Wirz, Margrit	1919	Erlenbach
Zogg, Anna	1919	Weite-Wartau (St. G.), in Thalwil

b) Lehrerinnenseminar Zürich.

Bleuler, Margrit	1919	Zürich
Egli, Barbara	1918	Pfäffikon (Zch.), in Zürich
Egli, Marianne	1919	Zürich
Hepp, Adelheid	1917	Zürich
Hofmänner, Grete	1918	Zürich
Hommel, Ruth	1919	Zürich
Kieser, Claudia	1919	Aarau, in Zollikon
Knecht, Gertrud	1920	Zürich
Matter, Anna	1918	Köllikon (Aarg.), in Zürich
Matzinger, Martha	1917	Bülach
Müller, Margot	1918	Zürich
Schultheß, Ursula	1920	Zürich, in Illnau
Schwarz, Ida	1919	Bowil (Bern), in Zürich
Suter, Charlotte	1919	Zürich
Suter, Heidi	1919	Horgen, in Zürich

c) Evangelisches Seminar Zürich.

Benninger, Hans	1919	Zürich, in Sennhof-Russikon
Boßhard, Paul	1918	Zürich
Egli, Ernst	1919	Rüti (Zch.)
Grimm, Max	1919	Hinwil, in Wernetshausen
Kägi, Arthur	1919	Wila, in Riedt-Dußnang
Kündig, Walter	1918	Bauma, in Pfäffikon (Zch.)
Maurer, Albert	1911	Zürich
Mischler, Gideon	1913	Wahlern (Bern), in Weiningen
Pfrunder, Ulrich	1920	Männedorf, in Stäfa

Rusterholz, Jakob	1919	Uetikon a. S.
Schaad, Theodor	1919	Ober-Hallau, in Zürich
Schneeberger, Fritz	1919	Ochlenberg (Bern), in Wetzikon
Scholian, Walter	1918	Zürich, in Baden
Staub, Hans	1919	Sevelen (St. G.), in Wädenswil
Witzig, Walter	1919	Laufen-Uhwiesen

Arbeitslehrerinnen. Patentierungen. Als Arbeitslehrerinnen werden patentiert:

Name, Heimatort und Wohnort	Geburtsjahr
1. Angst, Rosa, von Bülach und Rafz, in Wetzikon	1919
2. Bänniger, Gisela, von Zürich, in Winterthur	1916
3. Diener, Emma, von Fischenthal, in Zürich	1916
4. Dinkelmann, Gertrud, von und in Zürich	1918
5. Flury, Elisabeth, von und in Zürich	1919
6. Hangartner, Berta, von Hüntwangen, in Uster	1918
7. Huber, Fanny, von und in Winterthur	1918
8. Huwyler, Erika, von und in Zürich	1917
9. Keller, Margrit, von Kloten, in Zürich	1918
10. Keller, Martha, von und in Zürich	1917
11. Leuenberger, Heidi, von und in Zürich	1918
12. Lüthi, Esther, von Sumiswald (Bern), in Bülach	1918
13. Pfister, Marie, von Schönenberg, in Feldbach	1917
14. Stahel, Klara, von und in Winterthur	1918
15. Stierli, Sylvia, von Zürich, in Adliswil	1917
16. Wehrli, Erika, von und in Zürich	1916
17. Weiß, Berta, von Elsau, in Winterthur	1918
18. Wüthrich, Margaretha, von Trub (Bern), in Winterthur	1918

Neue Lehrstellen werden provisorisch auf Beginn des Schuljahres 1939/40 geschaffen an den Sekundarschulen Bir-mensdorf, Küsnacht und Wil.

Arbeitsmaterial für den Mädchenhandarbeitsunterricht. Nach § 12 der Verordnung vom 23. März 1929 zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 erhalten die Gemeinden Staatsbeiträge an das Material zu Lehrgegenständen, sogenannten Übungsstücken, an denen die Schülerin-

nen mit Handgriffen und Fertigkeiten erstmals vertraut gemacht werden.

Gemäß dieser Bestimmung wird auf den Antrag der kantonalen Arbeitsschulinspektorin das Material für folgende Lehrgegenstände als staatsbeitragsberechtigt erklärt:

- | | |
|------------------|--|
| 3. Klasse | Papierarbeiten
Umnähen einer Stoffkante
Waschlappen
Beutel oder Waschhandschuh |
| 4. Klasse | Übungen im Gestalten (Papier und Gaze)
Strickübungen
Webübungen
Nähübungen an Etamine
Arbeitstasche |
| 5. Klasse | Mädchenhemd als erste feine Näharbeit
Deckchen oder Nadelbuch oder Nadelkissen in
Kreuzstich
Scherentäschchen
Übungen im Gestalten (Papier und Gaze)
Übungen im Mustersticken |
| 6. Klasse | Schürze
Maschinenstichsocken
Übungen im Abformen (Papier und Gaze)
Flickübungen an gemustertem Stoff |
| 7. Klasse
und | Küchenschürze als erste Maschinenarbeit
Wiefelübungen |
| I. Sek.-Kl. | Stopfen an Strickflächen
Übungen im Abformen und Musterzeichnen
(Papier und Gaze) |
| 8. Klasse
und | Übungen im Abformen und Musterzeichnen
(Papier und Gaze) |
| II. Sek.-Kl. | Übungen im Abformen und Musterzeichnen
(Papier und Gaze) |
| III. Sek.-Kl. | Übungen im Sticken (Leinwand) |

Zürich, den 13. April 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Lehrmittel. Die Erziehungsdirektion setzt den Preis für das neue Geographie- und Geschichtslehrmittel der Klassen 7 und 8 der Primarschule auf Fr. 3.50 fest.

Kant. Blinden- und Taubstummenanstalt. Rücktritt von Oskar Meister als Lehrer für Blindenunterricht auf 30. April 1939 und Wahl von Hans Rudolf Walther an dessen Stelle.

Abordnung von Verwesern.

I. Auf Beginn des Schuljahres 1939/40 werden folgende Verweser abgeordnet:

a) Primarschulen.

Bezirk Zürich.

Zürich-Uto	Niedermann, Julius, von Zürich
„ „	Hefti, Ilse, von Zürich
„ „	Vollenweider, Anna, von Zürich
„ „	Bay, Myrta, von Zürich
„ „	Melchert, Ruth, von Wädenswil
„ „	Pfenninger, Hermann, von Stäfa
„ „	Brandenberger, Frieda, von Zürich
Zürich-Limmattal	Birmann, Heidi, von Basel und Zürich
„ „	Dietliker, Hedwig, von Zürich
„ „	Süßli, Margrit, von Zürich
Zürich-Waidberg	Braun-Brandenberger, Marie, von Bettwiesen-Lommis und Schlieren
„ „	Albisser, Marie, von Geuensee (Luzern)
„ „	Diethelm, Walter, von Rüti/Zch.
Zürich-Zürichberg	Wirth-Wettstein, Elise, von Zürich und Steinmaur
„ „	Guignard, Renée, von Le Lieu (Waadt)
„ „	Meier, Karl, von Dübendorf
„ „	Blum, Fritz, von Zürich
„ „	Frei, Hans, von Zürich
„ „	Grob, Annemarie, von Zürich
Schlieren	Heußler, Karl, von Goßau/Zch.

Bezirk Horgen.	
Hirzel	Frei, Kurt, von Regensdorf
„	Alther, Ulrich, von St. Gallen
Wädenswil	Nievergelt, Paul, von Zürich
Bezirk Hinwil.	
Fiscenthal-Lenzen	Frey, Paul, von Zürich
Goßau-Bertschikon	Frech, Edwin, von Ottenbach
Hinwil-Ringwil	Hürlimann, Heinrich, von Uster
Wetzikon	Meier, Hans, von Winterthur
Bezirk Uster.	
Wangen	Seidel, Paul, von Zürich
Bezirk Pfäffikon.	
Hittnau-Hasel	Schaufelberger, Hans, von Fiscenthal
Illnau-Horben	Volkart, Walter, von Stadel
Pfäffikon	Lüthy, Annemarie, von Holziken (Aarg.)
„	Seyfert, Walter, von Zürich
Russikon-Madetswil	Schmidt, Georg, von Zürich
Russikon-Rumlikon	Keller, Kurt, von Reinach (Aarg.)
Sternenberg-Gfell	Mörgeli, Heinrich, von Rickenbach
Bezirk Winterthur.	
Bertschikon-Gundetswil	Meier, Gottlieb, von Zürich und Bülach
Elsau	Widmer, Ernst, von Oberentfelden
Hofstetten-Dickbuch	Gysin, Erhard, von Wittinsburg (Baselland)
Turbenthal	Brändli, Werner, von Lindau/Zch.
Winterthur (Schulkreis Oberwinterthur)	Müller-Imhof, Martha, von Winterthur
Zell-Kollbrunn	Jäggli, Karl, von Küsnacht/Zch.
Bezirk Andelfingen.	
Berg a. I.	Keller, Alfred, von Reinach (Aarg.)
Feuerthalen-Langwiesen	Meyer, Alfred, von Zürich
Henggart	Sauer, Eduard, von Winterthur und Kammersöhr (Soloth.)

Bezirk Bülach.	
Höri	Felder, Theodor, von Zürich
Bezirk Dielsdorf.	
Bachs	Lang, Nelly, von Zürich
Stadel	Looser, Jakob, von Seon (Aarg.)
Windlach	Jungi, Werner, von Guggisberg (Bern)

b) Sekundarschulen.

Bezirk Zürich.	
Zürich-Uto	Stambach, Leonie, von Aarau und Winterthur
-Limmattal	Studer, Hans, von Zürich und Aarau
-Zürichberg	Schmied, Hans, von Zürich
Bezirk Horgen.	
Kilchberg	Bollinger, Armin, von Zürich und Schloßrued
Bezirk Meilen.	
Küsnacht	Kunz, Karl, Dr. phil., von Zürich
Bezirk Hinwil.	
Bäretswil	Keller, Paul, von Wildberg/Zch.
Bezirk Pfäffikon.	
Russikon	Wyrsh, Erwin, von Emmeten (Nidwalden)
Bezirk Winterthur:	
Winterthur	Adolph, Walter, von Zürich
Bezirk Andelfingen.	
Stammheim	Glinz, Hans, von St. Gallen
Bezirk Bülach.	
Rafz	Junker, Martin, von Zürich
Wil	Meier, Anna, von Dällikon

c) Arbeitsschulen.

Bezirk Zürich.	
Zürich-Uto	Schaad, Anna, von Zürich
„ „	Looser, Marta, von Neßlau
„ -Limmattal	Salzberg, Gustava, von Zürich

Zürich-Limmattal	Schärer, Lilly, von Zürich
„ -Waidberg	Bänninger, Luise, von Zürich (bis zu den Sommerferien)
„ -Glattal	Schmidt, Ilse, von Zürich
„ -Zürichberg	Ammann, Helene, von Männedorf
Zürich,	
städt. Übungsschule	Klein, Anna, von Zürich
Dietikon und	
Oetwil-Geroldswil	Kofel, Elsa, von Niederweningen
Bezirk Horgen.	
Adliswil	Keller, Hanna, von Zürich
Hirzel	Wittwer, Elisabeth, von Trub (Bern)
Rüschlikon	Schultheß, Verena, von Küsnacht/Zch.
Bezirk Meilen.	
Küsnacht	Behrens-Bürkli, Hedwig, von Meilen
Bezirk Uster.	
Schwerzenbach	Weiß, Gertrud, von Zürich
Uster	Berchtold, Hedwig, von Uster
Bezirk Pfäffikon.	
Russikon	Linder, Marta, von Pfäffikon/Zch.
Bezirk Winterthur.	
Winterthur	Binder, Julie, von Kyburg
„	Dörig, Marta, von Winterthur
„	Müller, Anna, von Winterthur
„	Furrer, Marie, von Winterthur
„	} Weiß, Gertrud, von Zürich
„	
Hettlingen	Hänggi, Elisabeth, von Basel
Bezirk Andelfingen.	
Feuerthalen	Schindler, Lisi, von Schlatt
Henggart und Humlikon	Hänggi, Elisabeth, von Basel
Bezirk Bülach.	
Wallisellen	Hofer, Cécile, von Etziken (Solith.)

d) Hauswirtschaftlicher Unterricht.

Bezirk Zürich.	
Zürich	Bachmann, Meta, von Schönenberg
„	Wohlgemuth, Regina, von Zürich
„	Piehler, Klara, von Zürich und Frauenfeld
„	Dietrich, Erika, von Zürich
„	Wegmüller, Emmy, von Thalwil
„	Kuhn, Alice, von Zürich
„	Spörri, Margrit, von Küsnacht/Zch.
Dietikon	Bräm, Elisabeth, von Zürich
Schlieren	Wegmüller, Emma, von Thalwil
Bezirk Meilen.	
Stäfa	Haab, Martha, von Meilen
Bezirk Hinwil.	
Dürnten	Haab, Martha, von Meilen
Bezirk Winterthur.	
Winterthur	Bolli, Ruth, von Winterthur
Bezirk Dielsdorf.	
Rümlang-Oberglatt	Piehler, Klara, von Zürich und Frauenfeld

II. Folgende Verwesereien bleiben bestehen:

a) Primarschulen.

Bezirk Zürich.	
Dietikon	Diggelmann, Heinrich, von Fischenthal
Urdorf	Büchi, Walter, von Zürich
Bezirk Affoltern.	
Bonstetten	Keller, Gottfried, von Marthalen
Bezirk Horgen.	
Oberrieden	Maggi, Anita, von Castello San Pietro (Tessin)
Schönenberg	Wettstein, Werner, von Zürich
Wädenswil-Langrüti	Stocker, Hans, von Wädenswil
Bezirk Meilen.	
Hombrechtikon	Siegrist, Margrit, von Rafz

Bezirk Uster.

Maur-Uessikon
Uster

Werner, Kurt, von Wädenswil
Essig-Wyß, Berta, von Zürich

Bezirk Pfäffikon.

Pfäffikon-Irgenhausen
Sternenberg-Roßweid
Wildberg-Schalchen

Boßhard, Paul, von Hittnau
Peter, Max, von Winterthur
Demuth, Willi, von Hüntwangen

Bezirk Winterthur.

Neftenbach
Pfungen
Turbenthal-Neubrunn

Kym, Karl, von Zürich
Lampert, Rosmarie, von Zürich
Schranz, Hans, von Frutigen
(Bern)

Ellikon a. d. Th.

Jeck, Richard, von Zeiningen
(Aarg.)

Bezirk Andelfingen.

Ossingen
Thalheim

Meßmer, Willi, von Au (St. G.)
Brenner, Heinrich, von
Weinfeldern

Bezirk Bülach.

Bachenbülach
Hochfelden

Müller, Elisabeth, von Winterthur
Schneider-Meierhofer, Emma, von
Rorbas

Kloten-Geerlisberg
Opfikon

Rahm, Margrit, von Dielsdorf
Müller, Hans Rudolf, von Zürich
und Steinmaur

Wil

Redmann, Armin, von Zürich

Bezirk Dielsdorf.

Buchs
Weiach

Weber, Felicitas, von Liestal
Pfister, Adolf, von Bözen (Aarg.)

b) Sekundarschulen.

Bezirk Zürich.

Dietikon

Straßer, Hans, von Bonstetten

Bezirk Horgen.

Rüschlikon

Zweidler, Hans von Bachs

Bezirk Pfäffikon.

Russikon

Illi, Alfred, von Zürich

Bezirk Bülach.	
Bülach	Gugerli, Karl, von Birmensdorf
Kloten	Höhn, Eugen, von Wädenswil
Bezirk Dielsdorf.	
Stadel	Knaller, Rudolf, von Zürich
c) Arbeitsschulen.	
Bezirk Hinwil.	
Wald	Girowitz, Therese, von Winterthur
„	Kägi, Luise, von Bauma
Wetzikon-Kempton	Graf, Frieda, von Wetzikon
Bezirk Horgen.	
Thalwil	Klein, Anna, von Zürich
Bezirk Winterthur.	
Neftenbach	Wegmann, Ruth, von Winterthur
Bezirk Pfäffikon.	
Wildberg-Schalchen	Kleinert, Gertrud, von Winterthur
Bezirk Bülach.	
Dietlikon	Bräm, Berta, von Otelfingen

Lehrerwahlen

mit Antritt auf 1. Mai 1939:

a) Primarlehrer.

Zürich (Schulkreis Limmattal): Sturzenegger, Hans, von Zürich, Vikar.

Zürich (Schulkreis Waidberg): Waldner, Peter, von Ziefen (Baselland), Verweser in Hirzel (-Kirche).

Dietikon: Mühlich, Walter, von Zürich, Lehrer in Volketswil (Hegnau).

Dietikon: Meyer, Kurt, von Zürich, Lehrer in Hittnau (Hasel).

Zollikon: Hofmann, Max, von Zürich, Lehrer in Hofstetten.

Hirzel (-Kirche): Engler, Adolf, von Urnäsch (Appenzell A.-Rh.), Verweser.

Herrliberg: Furrer, Werner, von Zürich, Vikar.

Küsnacht: Kuen, Erwin, von Zürich, Verweser.

Dürnten (Tann): Buchmann, Werner, von Hinwil, Verweser.

Fischenthal (Strahlegg): Müller, Wilhelm, von Trüllikon, Verweser.

Grünigen: Schneider, Samuel, von Wetzikon, Lehrer in Hinwil (Ringwil).

Winterthur (Schulkreis Wülflingen): Bänninger, Walter, von Freienstein, Verweser in Zürich (Schulhaus Waidberg).

Schlatt: Peter, Heinrich, von Dickbuch, Verweser.

Buch a. I.: Hürlimann, Fritz, von Zürich, Vikar.

Kleinandelfingen: Benz, Emil, von Reinach (Baselland), Verweser.

Kleinandelfingen (Alten): Klöti, Martha, von Wald, Verweserin.

Truttikon: Rambold, Gustav, von Zürich, Vikar.

Eglisau: Maag, Hans, von Höri, Verweser in Wädenswil.

Opfikon: Oetiker, Hans, von Winterthur und Männedorf, Verweser.

b) Sekundarlehrer.

Rüti: Ammann, Max, von Zürich, Vikar.

Andelfingen: Horber, Walter, von Zürich und Gachnang (Thg.), Verweser.

c) Arbeitslehrerinnen.

Richterswil: Stutz, Berta, Vikarin.

Unter- und Oberdürnten: Schönmann, Emilie, Verweserin.

Winterthur (Schulkreis Winterthur): Keller, Lydia, Arbeitslehrerin in Hettlingen, Henggart und Neftenbach (Hünikon).

Kleinandelfingen (Oerlingen und Alten): Meier, Alice, Verweserin.

Truttikon: Meyer, Annemarie, Verweserin.

d) Haushaltungslehrerin.

Meilen: Guggenbühl, Hanna, Verweserin.

Abgang von Lehrkräften.

H i n s c h i e d :

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich III	Frei, Albert	1870	1887—1930	12. März 1939

Rücktritte auf 30. April 1939:

Schule	Name	im Schuldienst seit:
a) Primarlehrer:		
Zürich-Uto	Basler-Egli, Anna*	1902
Zürich-Uto	Welf-Graf, Hulda*	1905
Zürich-Zürichberg	Blumer, Berta*	1911
Obfelden	Witzig, Ida*	1909
Sternenberg (Gfell)	Scheu, Johanna*	1902
Illnau (Horben)	Weber, Frieda**	1932
Lenzen-Fischenthal	Schmid, Otto*	1905
b) Arbeitslehrerin:		
Zürich-Zürichberg	Müller-Schmid, Berta*	1897
Rüschlikon	Brunner, Marie*	1907
Wallisellen	Maag-Meier, Elise*	1902
c) Haushaltungslehrerin.		
Männedorf und Stäfa	Honegger, Ida***	1929

* aus Gesundheitsrücksichten ** wegen Verhehlung *** wegen Übernahme einer andern Tätigkeit.

Vikariate im Monat April.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. April	55	21	2	8	9	1	17	1	114
Neu errichtet wurden	26	54	2	5	10	—	8	—	105
	81	75	4	13	19	1	25	1	219
Aufgehoben wurden	34	48	—	2	8	—	9	—	101
Zahl der Vikariate Ende April	47	27	4	11	11	1	16	1	118

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Wahl von Privatdozent Dr. phil. Ernst Hadorn, geboren 1902, von Thun, zum Abteilungsvorstand am Zoologischen Institut und außerordentlichen Professor für Zoologie ad personam an der phil. Fakultät II der Universität Zürich, mit Amtsantritt am 16. April 1939.

Wahl von Privatdozent Dr. Hans Steiner, geboren 1889, von und in Zürich, zum außerordentlichen Professor für Zo-

ologie vergleichend-anatomischer und genetisch-morphologischer Richtung mit Amtsantritt am 16. April 1939.

E r n e n n u n g von Dr. theol. h. c. Oskar Farner, geboren 1884, von Stammheim, in seiner Eigenschaft als Privatdozent an der theologischen Fakultät der Universität zum Titularprofessor.

M a t u r i t ä t s p r ü f u n g e n. Die kantonale Maturitätskommission erstattet Bericht über die kantonalen Maturitätsprüfungen des Frühjahres 1939:

A. Prüfungen an der Universität (13. bis 18. März).

1. Volle Maturitätsprüfungen. Es meldeten sich 30 Kandidaten. Hievon erwarben 18 das Maturitätszeugnis, 11 bestanden das Examen nicht. Ein Kandidat mußte die Prüfung wegen Unfalles unterbrechen. Die 18 erfolgreichen Kandidaten setzen sich aus 8 Zürchern, 9 Bürgern aus der übrigen Schweiz und einem Ausländer zusammen.

2. Ergänzungsprüfungen. Es meldeten sich 22 Kandidaten, von denen 2 ihr Ziel nicht erreichten.

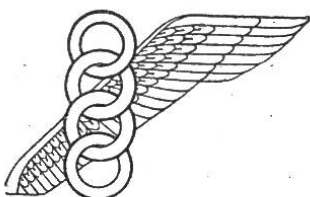
B. Prüfungen an der Abteilung I (Gymnasium B) der Töchterschule der Stadt Zürich (20./21. März).

Es meldeten sich 8 Kandidatinnen, die alle die Prüfung bestanden haben. Davon stammen 4 aus dem Kanton Zürich, 3 aus der übrigen Schweiz und eine aus dem Ausland.

C. Prüfungen an der Handelsabteilung der Töchterschule der Stadt Zürich (27. bis 30. März).

Von den 15 angemeldeten Kandidatinnen konnte eine Examinandin wegen Erkrankung nicht zur mündlichen Prüfung erscheinen. Die übrigen Kandidatinnen haben alle die Prüfung bestanden. Es sind 10 Zürcherinnen, 3 aus der übrigen Schweiz und eine Ausländerin.

Verschiedenes.



Schulentlassene

an der Landesausstellung 1939.

Da die Schweizerische Landesausstellung mit ihrem unerschöpflichen Ausstellungsgut und ihrem bunten Leben den

jungen Leuten ganz besonders viel zu bieten hat, wird es wohl kaum ein Mädchen oder einen Burschen geben, der dem helvetischen „Fest der Arbeit“ und seinem vielversprechenden Jugendhaus keinen Besuch abstatten wollte. Um den schulentlassenen einzelreisenden Jugendlichen, sowie den Klassen von Berufs- und Mittelschulen den Aufenthalt in Zürich so angenehm und billig wie möglich zu gestalten, werden zwei Jugendherbergen für sie bereitgestellt. Beide liegen ganz in der Nähe der Landesausstellung und verfügen zusammen über ca. 200 Betten. Die Benützer können sich dort nach Wunsch verpflegen oder auch selber abkochen. Über weitere Details orientiert demnächst ein spezieller Prospekt. Da die Herbergen voraussichtlich stark beansprucht sein werden, empfiehlt sich eine frühzeitige Anmeldung bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft für Jugendherbergen Zürich, Mutschellenstraße 116, Zürich.

Zum Tag des guten Willens. Die Erziehungskommission der Schweizerischen Vereinigung für den Völkerbund gibt auch dieses Jahr auf den 18. Mai ein Friedensblatt, zum „Tag des guten Willens“, heraus, das trotz der schwarzen Wolken am politischen Himmel in die Herzen der Kinder gute Friedenssaat zu streuen sucht. Das Blatt ist zum Preise von 5 Rappen bei Fräulein L. Wohnlich, Bühler (Kt. Appenzell A.-Rh.) erhältlich.

Zürcher Jugendaustausch. Der Zürcher Jugend kommt frohe Kunde! Welcher Jugendliche möchte nicht seine Ferien in der Familie eines seiner welschen oder Tessiner Miteidgenossen verbringen, um einen unbekanntem Teil seiner Heimat kennenzulernen und dabei seine Sprachkenntnisse zu vervollkommen? Der interkantonale Jugendaustausch bringt auf diese Weise jedem einzelnen wertvollen, persönlichen Gewinn und fördert praktisch die gegenseitige, vaterländische Verständigung.

Durch das großzügige Entgegenkommen und die verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen den städtischen Behörden, Schulen und dem Zentralsekretariat Pro Juventute, Abteilung „Schweizer Jugendferien“ wurde kürzlich ein Spezialfonds für den Zürcher Jugendaustausch geschaffen.

Damit kann jedem Jugendlichen in Zürich ermöglicht werden, eine solche Reise anzutreten. Die Zentralstelle ist entsprechend ausgebaut worden. Alle Anmeldungen werden sorgfältig geprüft. Ein Mitarbeiternetz in der ganzen Schweiz steht beratend bei. Die Zentralstelle vermittelt passende Austauschpartner, sowie Adressen von Familien, die gegen bescheidene Vergütung junge Gäste während kürzerer oder längerer Zeit bei sich aufnehmen. Anmeldungen, sowie Gesuche um Reisebeihilfen sind zu richten an die Zentralstelle „Schweizer Jugendferien“, Seilergraben 1, wo auch Richtlinien und Anmeldeformulare bezogen werden können und unverbindlich jede Auskunft erteilt wird.

Neuere Literatur.

- Der Erzieher als Seelsorger**, von Dr. Alfred Stückelberger. 72 Seit., broschiert, Preis Fr. 1.90. Zu beziehen durch Gotthelf-Verlag, Badenerstraße 69, Zürich 4.
- Verliere deine Kinder nicht**, von Brigitte von Rechenberg. 135 Seiten, Preis broschiert Fr. 3.50. Zu beziehen durch Gotthelf-Verlag, Badenerstraße 69, Zürich 4.
- Macht und Geheimnis der Erziehung**, v. Ernst Merz. 141 Seiten. Preis zu erfragen durch Verlag Censor A.-G., Lachen (Schwyz).
- Wirbellose Tiere**. Beobachtungsaufgaben für den Schulgebrauch und zur Selbstbetätigung, von Dr. Max Loosli. 40 Seiten, broschiert. Preis Fr. 1.70. Zu beziehen durch Verlag A. Francke A.-G., Bern.
- Living English**. Von Dr. F. L. Sack. Illustriert. 178 Seiten. Preis gebunden Fr. 4.50. Verlag A. Francke A.-G., Bern.
- Siebenundsechzigstes Jahrbuch des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrer 1938**. Preis zu erfragen beim Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau.
- Kantate für Schulfeiern für dreistimmigen Schülerchor und Klavier** von Ernst Kunz. Preise: Klavierauszug Fr. 5.60, Chorpartitur zum I. Teil Fr. —.35, Chorpartitur zum II. Teil Fr. —.50, Chorpartitur zu beiden Teilen zusammen Fr. —.70. Zu beziehen durch den Verlag Gebrüder Hug & Co., Zürich.
- Wanderatlas des Wanderbundes**. Südlicher Teil des Kantons Zürich und „Zugerland“. Mit zahlreichen heimatkundlichen Hinweisen und vorzüglichen Karten. Preis Fr. 4.—. Zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Wanderbundes Hallwilplatz, Zürich 4.

- In Mailand als Leonardos Gesell, von Hermann Lift. Eines Bauernburschen Kriegsfahrt und Lehrzeit bei einem großen Künstler. Mit 6 Bildtafeln und 20 Zeichnungen von Leonardo da Vinci. Preis in Halbleinen RM. 1.90. Verlag D. Gundert, Stuttgart.
- Die Sonntagskinder auf dem Dorfe. Von Gertrud Bohnhof. Eine fröhliche Erzählung. Mit 6 farbigen Vollbildern von Johann Grüger. Kartonierte. Preis RM. 2.40. Verlag D. Gundert, Stuttgart.
- Silja im Zelt auf den Bergen. Von Rosa Fitinghoff. Eine Geschichte von Lappkindern, Rentieren und einem leuchtenden Sommer. Für 8—13-jährige. Mit 6 farbigen Vollbildern. Preis RM. 3.60. Verlag D. Gundert, Stuttgart.
- Brigitte. Eine neue echte Kindergeschichte von Maria Batzer. Preis gebunden 85 Pfg. Verlag D. Gundert, Stuttgart.
- Strickler, Gustav, a. Sekundarlehrer: 14 Lebensbilder berühmter Ehepaare, mit Porträts (darunter H. Pestalozzi und Anna Schultheß, Friedrich Dändliker und Sophie Wurstemberger, Friedrich Schiller und Charlotte von Lengenfeld). Buch- und Kunsthandlung Jean Frey, Zürich. Das erzieherisch wertvolle Buch ist im Selbstverlag des 80jährigen, in Wetzikon wohnenden Verfassers erschienen. Preis Fr. 2.—.
- Atlantis. Länder — Völker — Reisen. Herausgeber: Martin Hürlimann. Illustrierte Monatsschrift. Preis pro Heft Fr. 2.—. Atlantis-Verlag Fretz & Wasmuth, Akazienstraße 8, Zürich.
- Le Traducteur, französisch-deutsches Sprachlehr- und Unterhaltungsblatt. Bezugspreis pro Halbjahr Fr. 3.—. Verlag Traducteur in La Chaux-de-Fonds.
- Elternzeitschrift für Pflege und Erziehung des Kindes. Redaktion Prof. Dr. W. Klinke. Monatsschrift mit Versicherung. Ausgabe A (ohne Versicherung) jährlich Fr. 7.—, zuzüglich einer Prämie von Fr. 1.50 für jedes Kind. Bei Teilversicherung zuzüglich Fr. 1.50 für alle Kinder. Verlag Art. Institut Orell Füßli, Zürich.
- Schweizer Erziehungs-Rundschau. Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz. Abonnementspreis jährlich Fr. 6.—. Verlag Art. Institut Orell Füßli, Zürich.
- Schweiz. Illustrierte Zeitung. Abonnementspreis: Für die Schweiz jährlich Fr. 12.70, halbjährlich Fr. 6.70, vierteljährlich Fr. 3.65. Verlag Ringier & Co., A.-G., Zofingen.
- Illustrierte schweizerische Schülerzeitung „Der Kinderfreund“. Herausgegeben vom Schweiz. Lehrerverein. Redaktion: R. Frei-Uhler. Franko durch die Post jährlich Fr. 2.40, halbjährlich Fr. 1.20. Gebundene Jahrgänge zu Fr. 3.50. Erscheint am 15. jeden Monats. Verlag Buchdruckerei Böhler & Co., Bern.

Schweizer Kamerad und Jugendborn. Illustrierte Monatschrift, herausgegeben von der Stiftung Pro Juventute und von der Jugendschriftenkommission des Schweiz. Lehrervereins. Abonnementspreis jährlich Fr. 6.—, halbjährlich Fr. 3.20, im Klassen-Abonnement jährlich Fr. 4.80, halbjährlich Fr. 2.60. Ausgabe Schweizer Kamerad allein jährlich Fr. 2.60, halbjährlich Fr. 1.90, auf 10 Exemplare ein Freiexemplar. Verlag Schweizer Kamerad, Aarau.

Zürcher Illustrierte, erscheint Freitags. Enthält in zwangloser Folge die „Mitteilungen des Wanderbundes“. Abonnementspreis halbjährlich Fr. 6.40, jährlich Fr. 12.—. Verlag Conzett & Huber, Morgartenstraße 29, Zürich.

Inserate.

Adreßänderungen der Lehrerschaft.

Die Professoren und Lehrer aller Schulstufen (die Lehrerschaft der Volksschule in den Städten Zürich und Winterthur ausgenommen) haben ihren Wohnungswechsel jeweilen der Kanzlei der Erziehungsdirektion anzuzeigen. Damit nachträgliche Korrekturen in den Besoldungsetats und den Anweisungsbordereaux vermieden werden können, sollten die Mitteilungen bis spätestens am 10. des Monats eingehen. Die Anzeige hat auch zu erfolgen, wenn die Besoldung an eine Bank oder an ein Postcheckkonto angewiesen wird.

Zürich, den 20. April 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Nachprüfungen.

Nachprüfungen gemäß § 4 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 15. Februar 1921) werden in der **zweiten Hälfte Juni** stattfinden.

Anmeldungen sind spätestens bis 1. Juni 1939 der Kanzlei der Erziehungsdirektion („Walcheter“, Zürich 1) einzureichen.

Zürich, den 20. April 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonsschule Zürich.

Offene Lehrstellen.

Auf den 16. Oktober 1939 sind an der Oberrealschule Zürich drei Lehrstellen zu besetzen:

1. Eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie.
2. Eine Lehrstelle für Mathematik und Physik.
3. Eine Lehrstelle für Geographie.

Die Bewerber müssen Inhaber des zürcherischen oder eines andern, gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt sein oder ausreichende Ausweise

über wissenschaftliche Befähigung und Lehrtätigkeit auf der Mittelschulstufe beibringen.

Vor der Anmeldung haben die Bewerber vom Rektorat der Oberrealschule, Rämistraße 74, Zürich, schriftlich Auskunft über die einzureichenden Ausweise und die Anstellungsbedingungen einzuholen. Persönliche Vorstellung soll nur auf Ersuchen erfolgen.

Die Anmeldungen sind der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, Zürich 1, bis 15. Mai 1939 schriftlich einzureichen.

Zürich, den 28. April 1939.

Die Erziehungsdirektion.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat April, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation, verliehen:

Von der theologischen Fakultät:

Wenger, John C., von Telford (Pennsylv. USA.): „History of the Mennonites of the Franconia Conference.“

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Doktor beider Rechte.

Weber, Ardo, von Wädenswil: „Der militärische Landesverrat im schweizerischen Recht.“

Wüthrich-Künzli, Ida Maria, von Trub (Bern): „Zivilrechtlicher Schutz der Ehe gegen Dritte.“

Fisch, Arnold, von Egnach (Thurg.): „Die Verantwortlichkeit der Kantone für Schaden aus der Führung des Grundbuches ZGB. Art. 955.“

Deucher, Konrad R., von Steckborn: „Die Handels- und Gewerbefreiheit (BV. Art. 31) im internationalen Verkehr, mit besonderer Berücksichtigung des Waffenhandels.“

Schneider, Philipp, von Dietikon (Zch.): „Das zürcherische Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht.“

Zürich, den 18. April 1939.

Der Dekan: J. L a u t n e r.

Von der medizinischen Fakultät:

Hedinger, Elisabeth, von Wilchingen (Schaffh.): „Beitrag zur Vererbung der praesenilen Katarakt.“

Silverstein-Friedmann, Edna C., von Paterson (New Jersey, USA.): „Die postoperative Morbidität und Mortalität der manuellen Placentar-Lösung und der Cavumrevision post partum. Die Behandlungsergebnisse der Züricher Universitätsfrauenklinik aus den Jahren 1920 bis 1935.“

Zürich, den 18. April 1939.

Der Dekan: E. A n d e r e s.

Von der philosophischen Fakultät I:

Riedler, Kurt, von Berlin: „Otto Stoessel.“

Zürich den 18. April 1939.

Der Dekan: M. L e u m a n n.